



Uster, 11. Juli 2017  
Nr. 103/2017  
V4.04.71

Zuteilung: KPB

Seite 1/9

## **WEISUNG 103/2017 DES STADTRATES: «STÄDTISCHE VOLKSINITIATIVE ZUM SCHUTZ DES WALDS»**

**Der Stadtrat beantragt den Gemeinderat, gestützt auf Art. 19 Abs. 3 der Gemeindeordnung vom 25. November 2007 i.V.m. § 133 Abs. 1 des Gesetzes über die politischen Rechte folgenden Beschluss zu fassen:**

- 1. Vom Zustandekommen und dem Inhalt der «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» wird Kenntnis genommen.**
- 2. Die Volksinitiative wird für gültig erklärt.**
- 3. Die Volksinitiative wird abgelehnt.**
- 4. Mitteilung an den Stadtrat.**

Referent des Stadtrates: Abteilungsvorsteher Bau, Thomas Kübler



## A. Ausgangslage

### 1. Inhalt der Initiative

Am 21. November 2016 wurde die «Städtische Volksinitiative zum Schutz des Walds» bei der Stadtkanzlei eingereicht.

Der Initiativtext lautet wie folgt:

*«Gestützt auf § 10 der Gemeindeordnung der Gemeinde Uster sowie das Gesetz über die politischen Rechte stellen die unterzeichnenden Stimmberechtigten der Stadt Uster in der Form einer allgemeinen Anregung folgendes Begehren:*

***Die zuständigen politischen Organe der Stadt Uster setzen sich mit allen ihnen zur Verfügung stehenden politischen, demokratischen und rechtlichen Mitteln für den Erhalt des Ustermer Walds und gegen die Rodung der städtischen Waldparzelle im Näniker Hardwald für den kommerziellen Kiesabbau ein.***

*Übergangsbestimmung: Sämtliche Verträge, welche die Stadtbehörden zur Kiesgewinnung im Näniker Hardwald abgeschlossen haben, werden mit der Annahme der Initiative aufgehoben.»*

Die Begründung lautet wie folgt:

*«Diese Initiative will verhindern, dass 24 Hektaren Wald in Nänikon für den Kiesabbau gerodet werden.*

*Der Wald muss integral erhalten werden. Der Wald ist Lebensraum für viele Tiere und Pflanzen. Er ist auch Erholungsraum für die Anwohnerinnen und Anwohner. Er ist Lieferant für nachwachsenden Bau- und Brennstoff. Und mit ihrer Photosynthese leisten seine Bäume einen wichtigen Beitrag für die Luftqualität und den Klimaschutz.*

*Es würde Jahrzehnte dauern, bis bei der betroffenen Waldfläche im Hardwald nach der Rodung, dem Kiesabbau, dem Auffüllen und der Aufforstung wieder von einem natürlichen Waldstück die Rede sein könnte.*

*Das eidgenössische Waldgesetz (WaG) verbietet grundsätzlich Rodungen. Ausnahmegewilligungen dürfen nur erteilt werden, wenn "wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen". Im WaG steht: "Nicht als wichtige Gründe gelten finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land für nichtforstliche Zwecke."»*

### 2. Qualifikation der Initiative als allgemeine Anregung

Die Initiative verlangt in einem ersten Teil, dass sich die zuständigen politischen Organe der Stadt mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln für den Erhalt des Ustermer Walds einsetzen. Welche diese Mittel sind, wird im Initiativtext nicht genannt. Da die Initiative in diesem Punkt somit noch nicht endgültig vollziehbar ist, handelt es sich um eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung (§ 120 Abs. 2 u. 3 Gesetz über die politischen Rechte, GPR). In einem zweiten Teil fordert die Initiative, dass sich die politischen Organe mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegen die Rodung der städtischen Waldparzelle im Hardwald einsetzen und dass die entsprechenden Verträge aufgehoben werden. Hier wird nun zwar das Objekt der Initiative genauer bezeichnet, welche Mittel gegen das Projekt zu erheben sind, wird aber auch hier nicht weiter ausgeführt, weshalb auch dieser Teil des Initiativtextes allgemein anregend ist. Gesamthaft betrachtet, handelt es sich vorliegend somit um eine Initiative in der Form der allgemeinen Anregung im Sinne von § 120 Abs. 3 GPR.



## B. Zustandekommen und Rechtmässigkeit der Initiative

### a) Zustandekommen der Initiative

Gemäss § 127 Abs. 4 GPR stellt der Stadtrat innert drei Monaten nach Einreichung der Initiative fest, ob diese zustande gekommen ist und veröffentlicht dieses Ergebnis. Eine Initiative ist zustande gekommen, wenn die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und rechtzeitig eingereicht worden sind und wenn die erforderliche Zahl gültiger Unterzeichnungen vorliegt (§ 127 Abs. 1 GPR). Der Stadtrat lässt so viele Unterzeichnungen durch den Stimmregisterführer auf ihre Gültigkeit hin prüfen, als dies für das Zustandekommen der Initiative erforderlich ist (§ 127 Abs. 3 GPR).

Die Vorprüfung gemäss § 124 GPR hat ergeben, dass die Unterschriftenlisten den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Die Publikation der Initiative gemäss § 125 GPR im amtlichen Publikationsorgan des Bezirks Uster fand am 25. Mai 2016 statt. Mit der Einreichung der Unterschriftenbögen am 21. November 2016 ist die Frist zur Einreichung der Initiative (sechs Monate ab Publikation) somit gewahrt.

Gemäss Art. 10 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Stadt Uster sind für eine Volksinitiative auf kommunaler Ebene 600 Unterschriften notwendig. Von den durch das Initiativkomitee eingereichten Unterschriften wurden 612 Unterschriften auf ihre Gültigkeit hin überprüft.

Die Initiative ist somit zustande gekommen. Der Stadtrat hat dies mit Beschluss Nr. 73 vom 14. Februar 2017 festgestellt.

Ist eine Volksinitiative in der Form der «allgemeinen Anregung» zustande gekommen, erstattet der Stadtrat dem Gemeinderat innert vier Monaten nach ihrer Einreichung Bericht und Antrag über ihre Gültigkeit und ihren Inhalt. Sodann beantragt er dem Gemeinderat Ablehnung oder Zustimmung zur Initiative, unter Umständen verbunden mit einem Gegenvorschlag (§ 133 GPR).

### b) Rechtmässigkeit der Initiative

Gestützt auf Art. 28 Abs. 1 der Kantonsverfassung sind folgende Gültigkeitserfordernisse zu prüfen:

- Wahrung der Einheit der Materie
- Kein Verstoss gegen übergeordnetes Recht
- Keine offensichtliche Undurchführbarkeit

#### 1. Wahrung des Grundsatzes der Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie beinhaltet nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, dass eine Vorlage grundsätzlich nur einen Sachbereich zum Gegenstand haben darf und zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, nicht zu einer einzigen Abstimmungsfrage verbunden sein dürfen. Die Einheit der Materie ist u. a. dann gewahrt, wenn die Teile der Initiative «eine Ausrichtung aufweisen, die aus der Sicht der Willensbildung und -äusserung der Stimmberechtigten als gemeinsam wahrgenommen werden kann. Dies wiederum mag vom gesellschaftlich-historischen Umfeld und der konkreten politischen Auseinandersetzung abhängen» (BGE 129 I 366 ff., zitiert in Häner/Rüssli/Schwarzenbach, Kommentar zur Zürcher Kantonsverfassung, N 14 zu Art. 28, Zürich 2007). Die vorliegende Initiative verlangt die Ergreifung aller Mittel zur Erhaltung des Ustermer Walds und zur Verhinderung der Rodung im Näniker Hardwald sowie die Aufhebung der Verträge zur Kiesgewinnung im Näniker Hardwald. Diese Anliegen entsprechen nun durchaus gemeinsamen politischen Tendenzen und Interessen und lassen sich gut miteinander vereinbaren. Der Grundsatz der Einheit der Materie ist somit gewahrt.



## 2. Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Ein Verstoß gegen übergeordnetes Recht liegt vor, wenn die von der Initiative vorgesehene Regelung einer Sachfrage anders lautet als jene, die sich aus dem übergeordneten Recht ergibt. Darüber hinaus ist eine Initiative auch dann rechtswidrig, wenn sie einen dem Bund (bzw. dem Kanton) zur ausschliesslichen Regelung übertragenen Bereich betrifft (Häner/Rüssli/Schwarzenbach, N 20 zu Art. 28). Darüber hinaus ist eine Initiative für ungültig zu erklären, wenn sie so unklar formuliert ist, dass sich die Stimmberechtigten der Gefahr eines Irrtums über wesentliche Punkte ausgesetzt sehen (BGE 129 I 392, 395). In einem solchen Fall wäre nämlich der Anspruch auf freie Willensbildung und unverfälschte Stimmabgabe nach Art. 34 Abs. 2 BV verletzt.

Der Bund gibt mit dem Waldgesetz (WaG) und der Waldverordnung (WaV) den gesetzlichen Rahmen vor. Dabei klärt das Bundesgesetz u. a. folgende Fragen: Welche Bestockungen gelten als Wald? Wie ist der Wald vor Eingriffen zu schützen? Welche Nutzungen sind zulässig? Dem Kanton obliegt mit dem kantonalen Waldgesetz und der kantonalen Waldverordnung (KWaV) der Vollzug der Waldgesetzgebung und somit die Aufsicht über die Walderhaltung und -entwicklung. Er erlässt Waldfeststellungsverfügungen, erteilt (Ausnahme-) Bewilligungen für Rodungen, Kahlschläge, Bauten im Wald oder Bauten, die den Waldabstand unterschreiten. Der Vollzug der Waldgesetzgebung erfolgt durch die sieben Forstkreise des Kantons. Ziel all dieser Erlasse ist der Schutz des Waldes. Indem die Initiative nun die Ergreifung aller Mittel zur Erhaltung des Ustermer Walds fordert, entspricht sie dem Schutzgedanken der genannten Erlasse und steht somit der Regelung der entsprechenden Sachfrage nicht entgegen.

Aufgrund der genannten, ausführlichen Gesetzgebung zum Schutz des Walds kann davon ausgegangen werden, dass Bund und Kanton den Themenbereich Wald umfassend und damit weitgehend abschliessend geregelt haben, mithin für eigene kommunale rechtliche Regelungen kein Handlungsspielraum mehr besteht. Es gilt aber zu berücksichtigen, dass die Initiative in genereller Form die Ergreifung von Mitteln zum Erhalt des Ustermer Walds verlangt, wozu nicht nur der Erlass von rechtlichen Bestimmungen sondern eben auch die Erledigung von Vollzugsaufgaben gehört, welche der Gemeinde im Rahmen der Waldgesetzgebung zukommen. Bei einer Unterstützung der Initiative müsste detailliert abgeklärt werden, worin entsprechende (zusätzliche) kommunale Massnahmen zum Erhalt des Walds bestehen können. Ein Verstoß gegen das Ausschliesslichkeitsgebot liegt somit nicht vor.

Die Initiative ist im Übrigen klar formuliert, so dass die Stimmberechtigten nicht über wesentliche Punkte des Volksbegehrens irreführt werden.

## 3. Offensichtliche Undurchführbarkeit

Das Kriterium der offensichtlichen Undurchführbarkeit ist gegeben, wenn sich eine Initiative aus tatsächlichen Gründen nicht verwirklichen lässt. Die Undurchführbarkeit beurteilt sich dabei nach den Verhältnissen im Zeitpunkt des Entscheids des Gemeinderats. Da die Stadt Uster aufgrund der bisherigen Ausführungen noch zu definierende Massnahmen zum Erhalt des Waldes treffen kann, im Weiteren der Kiesabbau im Hardwald noch nicht rechtskräftig beschlossen ist, erweist sich die Initiative als durchführbar.

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die vorliegend zu beurteilende Initiative rechtmässig und somit gültig ist.



## C. Stellungnahme des Stadtrates

Das Initiativbegehren gliedert sich in drei Anliegen:

- Ergreifung aller Mittel zur Erhaltung des Ustermer Walds
- Ergreifung aller Mittel zur Verhinderung der Rodung im Näniker Hardwald
- Aufhebung der Verträge zur Kiesgewinnung im Näniker Hardwald.

Nachfolgend wird zu den Anliegen einzeln Stellung genommen.

### 1. Ergreifung aller Mittel zum Erhalt des Ustermer Waldes

#### *Gesetzliche Grundlagen*

Der Wald ist durch das Bundesgesetz über den Wald (Waldgesetz, WaG) vom 4. Oktober 1991 (Stand am 1. Januar 2017) umfassend geschützt. So wird in Art. 1 in Abs. a festgehalten, dass der Wald in seiner Fläche und in seiner räumlichen Verteilung erhalten werden soll. Der umfassende Schutz des Waldes wird in der bundesrechtlichen Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV) vom 30. November 1992 (Stand am 1. Januar 2017) ausgeführt. Der Wald ist zudem in der kantonalen Gesetzgebung durch das Kantonale Waldgesetz vom 7. Juni 1998 und die Kantonale Waldverordnung (KWaV) vom 28. Oktober 1998 geschützt. Daraus lässt sich ableiten, dass die Waldflächen der Stadt Uster bereits heute gemäss den gesetzlichen Vorlagen geschützt sind.

#### *Grundlagen der Stadt Uster*

Das Gemeindegebiet der Stadt Uster weist eine Waldfläche von rund 733 Hektaren Wald auf. 525 Hektaren davon sind Privatwald, 63 Hektaren gehören dem Kanton Zürich und rund 145 Hektaren der Stadt Uster. Im Bericht «Leistungsaufträge 2017–2020 der Stadt Uster» wird für die Leistungsgruppe Natur, Land-, Forstwirtschaft u. a. folgendes Wirkungs- und Leistungsziel beschrieben:

*«Hoheitliche Aufgaben unter Berücksichtigung des Waldentwicklungsplanes (WEP) bewerkstelligen. Den Wald so bewirtschaften, dass er seine gesellschaftlichen, ökologischen und ökonomischen Funktionen auf seiner ganzen Fläche nachhaltig und uneingeschränkt erfüllen kann. Das Holz bestmöglich nutzen und den Betriebsplan einhalten. Dieses Leistungsziel gilt jedoch nur für den Stadtwald. Den Bewirtschaftern der Privat- und Kantonswaldparzellen kann die die Stadt Uster keine Verpflichtung auferlegen, welche über die gesetzlichen Grundlagen hinausgehen.»*

#### *Fazit*

Die kommunalen Ziele bestärken den bereits weitgehenden gesetzlichen Schutz des Waldes auf Stadtgebiet. Das Begehren der Initianten betreffend Erhalt des Ustermer Waldes ist gesetzlich bereits abgedeckt.

### 2. Ergreifung aller Mittel zur Verhinderung der Rodung im Näniker Hardwald

#### *Waldbestand heute*

Die vorgesehene Rodung entspricht rund 3,2 Prozent der Waldfläche auf dem gesamten Stadtgebiet. Durch ein Vorgehen in 16 Etappen sind jeweils 0.2 Prozent der Ustermer Waldfläche für eine bestimmte Zeit gerodet. Dabei handelt es sich mehrheitlich um Nadelholzbestände, daneben sind Jungwuchsflächen, welche durch den Sturm Lothar entstanden sind, anzutreffen. Viele Jungwuchsflächen und Wegränder sind gesäumt von invasiven Neophyten und anderen Problempflanzen. Gemäss Betriebsplan des Stadtwalds Uster sind alle von der Rodung betroffenen Parzellen der Vorrangfunktion «Nutzung» zugewiesen, d. h., auf diesen Parzellen werden stabile und qualitativ hochwertige Waldbestände angestrebt und es stehen privatwirtschaftliche Leistungen durch Wertholzproduktion im Vordergrund. In den übrigen Funktionsgruppen Schutzwald und Erholungswald dagegen, stehen die gemeinwirtschaftlichen Leistungen für den Schutz, die Erholung oder den Naturschutz im Vordergrund.



### *Gesetzliche Grundlagen im Bezug zum Näniker Hard*

Im WaG Art. 5 «Rodungsverbot und Ausnahmegewilligungen» wird beschrieben, unter welchen Umständen eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann (nachfolgende Punkte 1–8). Die im Rodungsgesuch für den Kiesabbau dazu aufgeführten Umstände sind u. a. folgende:

#### 1. Kiesabbau in der Region unter dem Bedarf

Der Kiesabbau liegt heute weit unter dem Bedarf. Dieses Defizit wird durch Importe gedeckt. Mit dem Abbau im Näniker Hard wird die Kiesversorgung der Region verbessert. Der Eigendeckungsgrad wird langfristig erhöht.

#### 2. Bedarf an Auffüllvolumen in der Region

Das heute in der Region zur Verfügung stehende Auffüllvolumen liegt weit unter Bedarf. Das Defizit wird mit Aushubexporten gedeckt. Mit dem Kiesabbau im Näniker Hard wird ein Auffüllvolumen für die Region geschaffen, insbesondere weil bei der Rekultivierung eine gewisse Überhöhung des ursprünglichen Terrains angestrebt wird. Der Eigendeckungsgrad wird langfristig erhöht.

#### 3. Erhöhung des Eigendeckungsgrades

Mit dem Abbau wird der Eigendeckungsgrad der Region erhöht. Dadurch reduzieren sich die Importe von Kies und Exporte von Aushub mit den entsprechenden LKW-Fahrten.

#### 4. Nähe zu den bestehenden Produktionsanlagen

Durch die Nähe zu den Produktionsanlagen der Näniker Hard AG kann der Kies mit Förderbändern in das Kieswerk transportiert werden. Die heutigen LKW-Transporte fallen weg. Der Abbau im Näniker Hard hat im Vergleich zur heutigen Situation deutlich weniger Emissionen zur Folge.

#### 5. Keine anderen geeigneten Standorte in der Region

Wie im «Gesamtkonzept Näniker Hard 2012» aufgezeigt, sind aus geologischer Sicht in der Region nur wenig nutzbare Kiesvorkommen ausserhalb von Waldgebieten vorhanden. Von diesen sind heute bereits viele im Abbau begriffen oder sie wurden schon früher abgebaut.

#### 6. Die sachlichen Voraussetzungen der Raumplanung sind erfüllt.

Das Gebiet ist gemäss kantonalem Richtplan als «Materialgewinnungsgebiet» festgesetzt.

#### 7. Es kommt zu keiner Gefährdung der Umwelt

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig. Die wichtigsten Umweltaspekte wurden im dazugehörigen Umweltverträglichkeitsbericht abgehandelt und werden unter Punkt 8 nochmals zusammengefasst. Die Minimalauflagen bezüglich Grundwasserschutz werden eingehalten.

#### 8. Dem Natur- und Heimatschutz wird Rechnung getragen

Gemäss Umweltverträglichkeitsbericht werden bei der Rekultivierung folgende Waldtypen geschaffen:

- 15 Prozent Lichte Wälder auf trockenen Kuppen
- 15 Prozent Pionierwälder in feuchten Mulden
- 17,5 Prozent Naturverjüngung
- 17,5 Prozent Prioritätsfläche Eichen
- 35 Prozent Prioritätsfläche Waldföhren



Weiter kommen folgende Massnahmen zum Tragen:

- Rodung in 16 Etappen und nicht während der Brutzeit von Vögeln
- Einzäunung der jeweiligen Abbauetappe (Sicherheit Wild und Erholungssuchende)
- Eichen und Föhrenförderung durch Pflanzung von Jungbäumen (an die Umwelt angepasste Arten)
- Wurzelstöcke werden als ökologisch wertvolle Strukturen auf den rekultivierten Etappenflächen wiederverwendet.
- Der Guntenbach wird im Bereich Näniker Hard revitalisiert.

Zusammenfassend kann zu Punkt 8 festgehalten werden, dass der ökologische Wert der Waldfläche durch die Rodung und anschliessende Rekultivierung langfristig ganz erheblich gesteigert wird.

#### *Erholung*

Es ist unbestritten, dass der Hardwald ein wichtiges Naherholungsgebiet für die Bevölkerung von Uster, respektive von Nänikon, darstellt. Die Erholungsfunktion des Hardwalds würde durch die Rodung, den Kiesabbau und die Mehrauffüllung temporär geschmälert. Während dieser Zeit ist jedoch geplant, die Wanderwegverbindung zu verlegen. Nach der Rekultivierung werden die Flur- und Wanderwege wiederhergestellt. Der neue Wanderweg wird dem revitalisierten Guntenbach entlangführen.

#### *Fazit*

Der heutige Ausgangszustand des Waldes im Näniker Hard ist von relativ geringem naturschützerischem Wert. Durch die Rodung der Fläche können viele standortuntypische Fichtenbestände entfernt werden. Die vorübergehende Rodung, welche in 16 Etappen erfolgen soll, stellt kurzfristig zweifellos einen starken Eingriff in den bestehenden Waldbestand dar. Der Abbau bietet jedoch auch einzigartige Chancen. Während des Abbaus entstehen im Näniker Hard wertvolle Pionierbiotope, welche heute selten geworden sind. Die Rekultivierung des Näniker Hard führt langfristig zu einem ökologisch wertvolleren Waldstandort, in welchem auch der Erholungswert gesteigert wird.

Der Stadtrat hat sich in einer Beantwortung zur Anfrage Nr. 540/2015 von Balthasar Thalman «Kiesabbau im Hardwald» bereits zur Frage des Kiesabbaus im Hardwald geäussert. Es wird zusätzlich auch auf diese Ausführungen verwiesen.

### **3. Aufhebung der Verträge zur Kiesgewinnung im Näniker Hardwald**

Der Rahmenvertrag zwischen der Stadt Uster und der «Hard AG» betreffend Kiesabbau im Näniker Hard inkl. Auffüllung wurde am 24. Februar 2006 abgeschlossen. Im Rahmenvertrag ist festgehalten, dass die «Hard AG» ab Vorliegen der Abbaubewilligung das Recht hat, während 15 Jahren Kies abzubauen und weitere 6 Jahre für die Auffüllung und Rekultivierung zu verwenden sind. Sobald die Abbaubewilligung rechtskräftig erteilt ist, wird ein Abbau- und Deponievertrag zwischen den Parteien erstellt. Dieser braucht für das Zustandekommen neben der Zustimmung des Stadtrates und des Gemeinderates auch die Zustimmung des Urnensouveräns. Falls die Zustimmung nicht erteilt wird, kommt der Abbauvertrag nicht zustande, eine Aufhebung wäre deshalb nicht nötig.

Es gilt dabei zu beachten, dass bei Zustimmung zum Abbauvertrag, aufgrund des geschätzten Kiesvolumens von ca. 4 Mio. Kubikmeter, ein Bruttoertrag von maximal 24 Mio. Franken zu erwarten ist. Es handelt sich dabei aber um keine gesicherte Einnahme, weil diese vom Zustandekommen der planungsrechtlichen Vorbehalte und vom Umfang des möglichen Abbauvolumens abhängig ist. Daneben wurde eine Deponieentschädigung von mindestens 2 Franken pro Kubikmeter vereinbart. Diese würde zusätzlich nochmals Einnahmen von ca. 8 Mio. Franken für die Stadt Uster generieren.

Aus den obgenannten Gründen ist der Stadtrat der Ansicht, dass die zur Diskussion stehende Initiative unter Verzicht auf Ausarbeitung eines Gegenvorschlages abzulehnen ist.



## D. Weiteres Vorgehen

§ 133 Abs. 2 GPR zählt die möglichen Verfahrensentscheidungen des Gemeinderates auf:

### *Ausarbeitung einer Umsetzungsvorlage mit oder ohne Gegenvorschlag*

Hat der Gemeinderat in seinem Verfahrensentscheid die Umsetzung der Initiative mit oder ohne Gegenvorschlag beschlossen, überweist er das Geschäft dem Stadtrat. Dieser muss alsdann die Umsetzungsvorlage und den allfälligen Gegenvorschlag (in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs) ausarbeiten und dem Gemeinderat eine entsprechende Vorlage unterbreiten. Die für die Umsetzungsvorlage passende «Rechtsform» (z. B. Änderung der Gemeindeordnung, Erlass einer gemeinderätlichen Verordnung oder referendumsfähiger Beschluss) wählt der Stadtrat nach sachlichen Kriterien, wobei ihm teils erhebliches politisches Ermessen zukommt; letztlich liegt der Entscheid darüber aber (wie die Verabschiedung der Umsetzungsvorlage überhaupt) beim Gemeinderat (Peter Saile/Marc Burgherr, Das Initiativrecht der zürcherischen Parlamentsgemeinden, Zürich/St. Gallen 2011, N 194 f.).

### *Ablehnung der Initiative ohne Gegenvorschlag*

Hat der Gemeinderat in seinem Verfahrensentscheid die allgemein anregende Initiative abgelehnt, ohne dazu einen Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung) zu beschliessen, findet eine obligatorische Volksabstimmung über die Initiative statt.

### *Ablehnung der Initiative mit Gegenvorschlag*

Hat der Gemeinderat in seinem Verfahrensentscheid die allgemein anregende Initiative abgelehnt und dazu einen Gegenvorschlag (in Form der allgemeinen Anregung) beschlossen, findet eine obligatorische Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt.

### *Zustimmung zur Initiative mit Gegenvorschlag*

Stimmt der Gemeinderat in seinem Verfahrensentscheid der allgemein anregenden Initiative zu und beschliesst er dazu einen (ebenfalls allgemein anregenden) Gegenvorschlag, findet eine obligatorische Volksabstimmung über Initiative und Gegenvorschlag statt.

Dem Gemeinderat stehen sämtliche Varianten zur Disposition, unabhängig davon, was der Stadtrat im konkreten Fall effektiv beantragt hat (Saile/Burgherr, N 187).



**E. Antrag**

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Vom Zustandekommen und dem Inhalt der «Städtischen Volksinitiative zum Schutz des Walds» wird Kenntnis genommen.
2. Die Volksinitiative wird für gültig erklärt.
3. Die Volksinitiative wird abgelehnt.
4. Mitteilung an den Stadtrat zum Vollzug.

STADTRAT USTER

Werner Egli  
Stadtpräsident

Daniel Stein  
Stadtschreiber